

Entwurf von „FAQ zur Freistellung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit“

Inhalt

1. Wer hat Anspruch auf Freistellung?	1
2. Für welche Maßnahmen der Jugendarbeit kann eine Freistellung gewährt werden?	2
3. Für wie viele Tage besteht ein Freistellungsanspruch?	3
4. Können Freistellungen für das ehrenamtliche Engagement bei Maßnahmen außerrhessischer Veranstalter/Träger erfolgen?	3
5. Können Freistellungen für Maßnahmen erfolgen, die sich nicht an Kinder und Jugendliche aus Hessen richten?.....	4
6. Muss der Veranstaltungsort in Hessen liegen?	4
7. Können Freistellungen für Personen mit Wohnsitz außerhalb Hessens beantragt werden?	4
8. Wie wird eine Freistellung beantragt?	4
9. Für welche Beschäftigungsstellen besteht ein Anspruch auf Lohnkostenerstattung und für welche nicht?.....	5
10. Wie ist der Weg der Beantragung der Lohnkostenerstattung?	7
11. Wo kann ich weitere Informationen finden?	7

1. Wer hat Anspruch auf Freistellung?

In **privaten Beschäftigungsstellen** beschäftigte Personen¹, die mindestens 16 Jahre alt sowie ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätig sind, ist auf Antrag bezahlte Freistellung zu gewähren

1. für die Mitarbeit bei Maßnahmen in Zeltlagern, Jugendherbergen und Jugendfreizeit-/Jugendbildungsstätten, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung und Bildung *untergebracht* sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden,

¹ Beschäftigte werden in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Bildungsurlaubsgesetz definiert: „Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte“.

2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports.
3. Eine Freistellung ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei den oben genannten Veranstaltungen.

Die Freistellung kann nur dann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit beansprucht werden, wenn dringende Erfordernisse entstehen.

Duale Studierende gelten als Beschäftigte im Sinne des § 42 HKJGB, sofern ein ordnungsgemäßes, über die gesamte Studiendauer bestehendes Beschäftigungsverhältnis vorliegt, das eine weisungsgebundene und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit umfasst. Voraussetzung ist zudem ein vertraglich geregelter Urlaubsanspruch sowie ein festgelegter Arbeitsumfang in Bezug auf Arbeitstage und -stunden.

Voraussetzung ist, dass sie „ehrenamtlich und führend“ in der Jugendarbeit der Jugendverbände, bei sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, sowie im Jugendsport in Vereinen, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden tätig sind (siehe § 42 HKJGB).

2. Für welche Maßnahmen der Jugendarbeit kann eine Freistellung gewährt werden?

Eine bezahlte Freistellung kann in Anspruch genommen werden für die Tätigkeiten als Leiterin oder Leiter, für die pädagogische Mitarbeit sowie als Helferin und Helfer bei Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen (Tagungen, Lehrgänge, Seminare) von Jugendverbänden, öffentlichen Jugendhilfeträgern sowie im Jugendsport, die der Aus- und Fortbildung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit dienen. Auch wer an entsprechenden Veranstaltungen zur Aus- oder Weiterbildung anderer Engagierter mitwirkt, kann eine Freistellung in Anspruch nehmen.

Konkret handelt sich bei den Angeboten der Jugendarbeit um außerschulische Angebote, die (überwiegend) hessische Kinder und Jugendliche betrifft. (Jugendarbeit [§ 11 SGB 8 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#))

Aufgabengebiete:

- **Mitarbeit** in Zeltlagern, Jugendherbergen und Jugendfreizeit-/Jugendbildungsstätten, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung *untergebracht* sind

- **Mitarbeit** bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Kinder- und Jugendliche betreut werden
 - **Besuch** von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports
 - **Leitung oder pädagogische Mitarbeit** bei den o. g. Veranstaltungen
- Bei den Aufgaben handelt es sich um ehrenamtliche und führende Tätigkeiten in der Jugendarbeit in Hessen.**

Veranstaltungen von und an Schulen

Für diese Veranstaltungen kann keine Freistellung nach § 42 HKJGB in Anspruch genommen werden. Dies umfasst auch Projektwochen, Klassenfahrten und Sportveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeiten.

Hier handelt es sich nicht um Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

Eine Freistellung ist möglich bei Veranstaltungen, die durch Träger der Jugendhilfe an oder in Kooperation mit Schulen umgesetzt werden und der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zuzurechnen sind (Zur Klärung, ob eine Veranstaltung diese Voraussetzungen erfüllt, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der zuständigen befürwortenden Stelle²).

Veranstaltungen im Leistungssport

Veranstaltungen, die im Bereich Leistungssport durchgeführt werden, fallen in der Regel nicht in den Bereich der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

3. Für wie viele Tage besteht ein Freistellungsanspruch?

Die Freistellung beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Kalenderjahr. Sie kann auf höchstens 24 halbtägige Veranstaltungen verteilt werden. Die Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Unter Arbeitstagen sind grundsätzlich Montag bis Freitag zu verstehen. Bei regelhafter Arbeitszeit an Samstagen und Sonntagen fallen diese beiden Tage ebenfalls unter Arbeitstage.

4. Können Freistellungen für das ehrenamtliche Engagement bei Maßnahmen außerhessischer Veranstalter/Träger erfolgen?

Grundsätzlich gilt die Freistellung für Maßnahmen von Veranstaltern mit Sitz in Hessen. Ein Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die von außerhessischen Trägern angeboten werden, ist möglich. Auch hierbei muss die Freistellung allerdings über den hessischen Träger, für den die Person ehrenamtlich

² Je nach Träger der Veranstaltung ist dies der Hessische Jugendring, die Sportjugend Hessen oder das örtliche Jugendamt.

engagiert ist, erfolgen. Es muss sich um eine Veranstaltung für hessische Kinder und Jugendliche handeln.

5. Können Freistellungen für Maßnahmen erfolgen, die sich nicht an Kinder und Jugendliche aus Hessen richten?

Eine Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Maßnahmen/bei Veranstaltungen für Teilnehmende, die nicht aus Hessen sind, ist nicht möglich.

6. Muss der Veranstaltungsort in Hessen liegen?

Die Maßnahme muss nicht zwingend in Hessen stattfinden ([siehe Nr. 4](#)).

7. Können Freistellungen für Personen mit Wohnsitz außerhalb Hessens beantragt werden?

Der Wohnsitz der ehrenamtlich tätigen Person ist für die Freistellung nicht relevant.

8. Wie wird eine Freistellung beantragt?

Jugendverbände im Hessischen Jugendring und sonstige auf Landesebene als förderwürdig anerkannte Jugendverbände

Die Antragsstellung erfolgt über den Landesverband, für den die ehrenamtlich engagierte Person tätig ist. Der Landesverband prüft den Freistellungsantrag und leitet diesen zur Prüfung und Befürwortung an den Hessischen Jugendring weiter.

Der Hessische Jugendring sendet bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Befürwortung des Antrages an die Beschäftigungsstelle und an den Landesverband.

Der Arbeitgeber stellt die Mitarbeitenden für den beantragten Zeitraum unter Fortzahlung des Gehalts frei.

Die Antragsstellung erfolgt digital unter dem Zugangslink: [Online-Antragssystem des Hessischen Jugendrings](#)

Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie unter folgendem Link: [Flyer Freistellung HKJGB 2025.pdf](#)

Landessportbund Hessen, Sportjugend Hessen, Sportfachverband, Sportvereine

Mit einem Antragsformular (erhältlich bei der Sportjugend Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60323 Frankfurt, Tel 069-6789218, www.sportjugend-hessen.de) stellen die ehrenamtlich Engagierten, bestätigt durch den jeweiligen Verband, Verein oder Sportkreis, einen Antrag auf Freistellung an die Sportjugend im LSB Hessen.

Die Antragsstellung kann ebenfalls online gestellt werden, unter dem Zugangslink: (Wird bei der Sportjugend Hessen noch erfragt).

Die Sportjugend Hessen prüft den Antrag und sendet bei Erfüllung der Voraussetzungen der Beschäftigungsstelle einen Freistellungsantrag zu.

Der Arbeitgeber stellt die Mitarbeitenden für den beantragten Zeitraum unter Fortzahlung des Gehalts frei.

Sonstige Träger der Jugendarbeit und Jugendgemeinschaften ohne Landesorganisation

Der Träger/Veranstalter stellt einen Antrag auf Freistellung an das örtlich zuständige Jugendamt (entsprechend dem Sitz des Trägers).

Das Jugendamt prüft den Antrag und sendet bei Erfüllung der Voraussetzungen der Beschäftigungsstelle einen Freistellungsantrag zu.

Der Arbeitgeber stellt die Mitarbeitenden für den beantragten Zeitraum unter Fortzahlung des Gehalts frei.

Die Anträge auf Freistellung müssen der Beschäftigungsstelle mindestens 6 Tage vor der beantragten Freistellung vorliegen.

9. Für welche Beschäftigungsstellen besteht ein Anspruch auf Lohnkostenerstattung und für welche nicht?

Private Beschäftigungsstellen in Hessen

Privaten Beschäftigungsstellen, die bezahlte Freistellung nach § 42 HKJGB gewähren, erstattet das Land Hessen die für die Fortzahlung der Entgelte bei der Freistellung entstandenen Kosten. (Quelle: <https://rp-giessen.hessen.de/versorgung-und-familie/ehrenamt-in-der-jugendarbeit> und <https://soziales.hessen.de/Kinder-und-Jugendliche/Engagement-und-Ehrenamt/Jugend-und-Ehrenamt>)

Private Beschäftigungsstellen außerhalb Hessens

Die Verpflichtung zur Freistellung durch das HKJGB erstreckt sich nicht auf außerhessische Arbeitgeber. Gewährt eine private Beschäftigungsstelle aus einem anderen Bundesland dennoch bezahlten Sonderurlaub für einen in der hessischen Jugendarbeit engagierten Mitarbeitenden entsprechend der Regelungen des HKJGB, kann jedoch eine Erstattung der Lohnkosten beantragt werden.

Öffentlicher Dienst / Stiftungen / Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts in Hessen

Keine Anwendung findet die Regelungen des HKJGB (Ehrenamt in der Jugendarbeit) für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst, einer Behörde des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde sowie bei Gemeindeverbänden oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Jedoch ist eine Freistellung für Ehrenamt in der Jugendarbeit nach den Rahmenbedingungen des HKJGB möglich. Näheres dazu regelt der Erlass ([Neuer-Erlass Freistellung ÖD. 2008-1 \(hessischer-jugendring.de\)](#)).

Den Beschäftigungsstellen ist ebenfalls eine Bestätigung des Veranstalters sowie eine Befürwortung der Veranstaltung vom Hessischen Jugendring, der Sportjugend Hessen oder dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen.

Öffentlicher Dienst / Stiftungen / Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb Hessens

Für diese Beschäftigungsstellen in anderen Bundesländern kann lediglich eine Freistellung durch den Arbeitgeber aus Kulanz erfolgen. Eine Lohnkostenerstattung ist aber nicht möglich.

Kirchliche Beschäftigungsstellen

Sind die Ehrenamtlichen bei einem kirchlichen Arbeitgeber beschäftigt, so ist ggf. im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine private Beschäftigungsstelle oder den öffentlichen Dienst bzw. eine Institution des öffentlichen Rechts handelt.

Selbstständigkeit

Selbstständige haben keinen Anspruch auf Erstattung der Lohnkosten, da das HKJGB hierfür keine gesetzliche Grundlage bietet.

Freiwilligendienste

Bei Freiwilligendiensten kann kein Anspruch auf Freistellung geltend gemacht werden, da in diesen Fällen kein Arbeitsentgelt, sondern lediglich ein Taschengeld gezahlt wird.

Nicht korrekte Angaben über die Zuordnung der Beschäftigungsstelle (öffentlich oder privat) im Antrag auf Freistellung können dazu führen,

dass kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung nach § 42 HKJGB und die Erstattung der Lohnkosten nach § 47 HKJGB besteht.

Die abschließende Entscheidung über die Erstattung der Lohnkosten liegt beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales.

10. Wie ist der Weg der Beantragung der Lohnkostenerstattung?

Nach Ende der Freistellung des ehrenamtlichen Mitarbeitenden können alle privaten Beschäftigungsstellen beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Wiesbaden die Erstattung des gezahlten Arbeitsentgelts beantragen. Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht erstattet.

Der Erstattungsanspruch muss innerhalb eines Jahres ab Entstehung beantragt werden.

Ab 2025 ist dies nur noch per Online-Antrag möglich.

<https://hessendante.hessen.de/forms/findform?shortname=EhrenamtJugendErst&formtecid=3&areashortname=RPGI&needSB=1>

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden
Abteilung VIII / Ehrenamt
Mainzer Straße 35 (Eingang über Lessingstraße)
65185 Wiesbaden
Telefon 0611 – 7157 4201 oder -4204
Telefax 0611 – 327644909
ehrenamt@havs-wie.hessen.de

11. Wo kann ich weitere Informationen finden?

- **Homepage des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales** : <https://soziales.hessen.de/Kinder-und-Jugendliche/Engagement-und-Ehrenamt/Jugend-und-Ehrenamt>
- **Informationen des Hessischen Amts für Versorgung und Soziales Wiesbaden (HAVS):**
<https://rp-giessen.hessen.de/versorgung-und-familie/ehrenamt-in-der-jugendarbeit>
- **Link zum Online-Antrag:**
<https://hessendante.hessen.de/forms/findform?shortname=EhrenamtJugendErst&formtecid=3&areashortname=RPGI&needSB=1>

QR-Code zum Online-Antrag



- **Homepage des Hessischen Jugendrings (HJR):**
<https://www.hessischer-jugendring.de/service/freistellung-fuer-ehrenamtliches-engagement/>
- **Infolyer des HJR zur Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit:**
https://www.hessischer-jugendring.de/fileadmin/user_upload/pdf/Service/Freistellung_Ehrenamt/Flyer_Freistellung_HKJGB_Web.pdf
- **Homepage der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V.:**
<https://www.sportjugend-hessen.de/information-und-service/freistellung-fuer-ehrenamtliche/>
- **HKJGB:**
https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/ss42_hkjgb.pdf